



Statuten

der Männerriege Eglisau

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit und Ethik
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen, Datenschutz und -sicherheit

Index

	<u>Art.</u>	<u>Seite</u>		<u>Art.</u>	<u>Seite</u>
Abstimmungen	16	5	Mitglieder	5	3
Anträge	15	5	Mitgliederbeitrag	26	7
Aufgaben Vorstand	21	6	Mitgliedschaft	6	3
Auflösung	30	8			
Ausgaben	25	7	Name	1	2
Ausnahmefälle	34	8			
Ausschluss	10	3	Organe	11	4
Austritt	9	3			
			Passivmitglieder	7	3
Barvermögen	32	8	Protokoll	18	5
Beitragsfrei	27	7			
			Revisoren	22	6
Datenschutz, & Sicherheit	33	8			
			Sitz	1	2
Einladung	13	4	Statutenänderung	29	8
Einnahmen	24	7	Stellung	2	2
Entschädigung	19	6	Stichentscheid	20	6
Erlöschen d. Mitgliedschaft	10	3			
Ethik	4	2	Turnstand	17	5
Generalversammlung (GV)	12	4	Versicherung	8	3
Geschäfte GV	14	5	Vorstand	19	6
			Vorstandssitzungen	20	6
Haftung	28	7			
			Wahlen	16	5
Inventar	31	8	Wahlturnus	19	6
Jahresrechnung	23	7	Zeichnungsberechtigung	21	6
			Zugehörigkeit	3	2
Kredit Vorstand	21	6	Zweck	2	2

I. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit und Ethik

Name Sitz	Art. 1 1 Die Männerriege Eglisau (in der Folge kurz MRE genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Eglisau. 2 Die Männerriege Eglisau wurde 1952 gegründet.
Zweck	Art. 2 1 Die MRE bezweckt durch einen geordneten Turnbetrieb die Gesundheit zu fördern und zu erhalten. 2 Die MRE pflegt gute Kameradschaft und die Geselligkeit.
Stellung	3 Die MRE ist politisch und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit	Art. 3 1 Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.
Ethik	Art. 4 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-, und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

II. Mitgliedschaft

- Mitglieder** **Art. 5**
1 Der Verein besteht aus Mitgliedern, und Passivmitgliedern.
- Mitgliedschaft** **Art. 6**
1 Jeder Mann kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel die Generalversammlung (GV) auf Antrag des Vorstands
- Passivmitglieder** **Art. 7**
1 Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache der MRE interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.
2 Passivmitglieder bezahlen keinen Verbandsbeitrag.
- Versicherung** **Art. 8**
1 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherung STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.
- Austritt** **Art. 9**
1 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und hat auf die kommende GV hin zu erfolgen.
- Ausschluss** **Art. 10**
1 Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MRE oder unwürdiges, dem Verein schadendes Betragen oder Verstösse gegen die Statuten und ihre Anhänge kann nach erfolgloser Ermahnung den Ausschluss aus der MRE nach sich ziehen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der GV. Der Entscheid ist endgültig.
2 Die betreffenden Mitglieder sind über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Erlöschen der Mitgliedschaft** **3** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

III. Organisation

- Organe**
- Art. 11**
- ¹ Die Organe der MRE sind:
- Die Generalversammlung (GV)
 - Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)
 - Der Turnstand
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- General-versammlung (GV)**
- Art. 12**
- ¹ Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine Generalversammlung (GV) ein. Die GV findet in der Regel im Januar statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Weitere ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn es schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.
- Einladung**
- Art. 13**
- ¹ Die Einladung zu einer Generalversammlung oder zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat mindestens 30 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- ² Eine per E-Mail zugestellte Einladung gilt als schriftliche Einladung.
- ³ Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Er kann eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren wie bei der physischen GV.
- Geschäfte GV**
- Art. 14**
- ¹ Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des letzten GV Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Seniorenobmanns
 - Abnahme von Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Mutationen (inkl. Ausschlüsse)
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl von Vorstand Leitern und Revisoren
 - Festsetzung des Jahresprogramms
 - Beschlussfassung über Organisation u. Durchführung von Anlässen
 - Behandlung von Anträgen
 - Ehrungen
 - Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung des Vereins
 - Verwendung Liquidationserlös

- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes

- Anträge**
- Art. 15**
- 1 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen.
 - 2 Sämtliche Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen unter Einhaltung Art. 16¹. Davon ausgenommen sind Ordnungs- und Abänderungsanträge, die direkt an der GV im Zusammenhang zu einem vorgängig zur GV eingereichten Antrag stehen.
- Wahlen
Abstimmungen**
- Art. 16**
- 1 Wahlen und Vereinsgeschäfte werden in offener Abstimmung entschieden.
 - 2 Die Versammlung kann mit 2/3-Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung verlangen.
 - 3 Bei Wahlen entscheiden im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen und bei allen Abstimmungen das relative Mehr.
- Turnstand**
- Art. 17**
- 1 Einzelne und dringende Angelegenheiten von weniger wichtiger Natur können in einem während der Turnstunde abzuhaltenden Turnstand erledigt werden.
 - 2 Der Turnstand wird auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern oder von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist eine Woche im Voraus anzukündigen.
- Protokoll**
- Art. 18**
- 1 Über ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden Protokolle geführt. Diese werden an der nächsten GV abgenommen.
 - 2 Beschlüsse eines Turnstandes sind schriftlich festzuhalten.

Vorstand	Art. 19 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">• Präsident• Vizepräsident (Aktuar, Kassier oder Riegenleiter)• Aktuar• Kassier• Riegenleiter• Leiter• Seniorenobmann• Beisitzer
Wahlturnus	2 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Entschädigung	3 Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei. 4 Eine zusätzliche Vorstandsentschädigung wird entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung ausgerichtet.
Vorstandssitzungen	Art. 20 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Für einen gültigen Beschluss muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein.
Stichentscheid	2 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. 3 Über Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle geführt. 4 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. (Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.)
Aufgaben Vorstand	Art. 21 1 Die Aufgaben des Vorstandes sind: <ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten samt Anhängen und Reglementen• Vertretung nach aussen
Kredit Vorstand Zeichnungsberechtigung	2 Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen. 3 Die Zeichnungsberechtigung bei Banken und Postkonti wird durch den Vorstand geregelt.
Revisoren	Art. 22 1 An der GV werden zwei Revisoren gewählt. Wiederwahl ist möglich. 2 Bei Neuwahlen dürfen nicht gleichzeitig beide Revisoren ersetzt werden. 3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der MRE und erstatten der GV darüber schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen

- Jahresrechnung** **Art. 23**
1 Die Jahresrechnung ist pro Kalenderjahr geführt und ist vor der Generalversammlung abzuschliessen.
- Einnahmen** **Art. 24**
1 Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Jahresbeiträge der Passivmitglieder
 - Gewinn aus Veranstaltungen
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - Spenden
- Ausgaben** **Art. 25**
1 Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:
- Verbandsbeiträge (STV/ZTV)
 - Turnmaterial
 - Beiträge zum Besuch von Turnfesten sowie organisierten Meisterschaften und Turnieren
 - Vorstands- und Leiterentschädigungen
 - Beiträge an Vereinsanlässe gemäss Budget (z.B. Riegenreise Ferienprogramm, etc.)
 - Verwaltungskosten
 - Weitere durch die GV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
- Mitgliederbeitrag** **Art. 26**
1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.
2 Der Mitgliederbeitrag beträgt im Maximum:
Fr. 200.-- für Mitglieder
Fr. 150.-- für Passivmitglieder
3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt per jährlicher GV.
4 Austretende haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- Beitragsfrei** **Art. 27**
1 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:
- Vorstandsmitglieder
 - Während des Vereinsjahrs neu eintretende Mitglieder
- 2 Ehrenmitglieder des STV bezahlen den MR Vereinsbeitrag und sind vom STV Verbandsbeitrag befreit.
- Haftung** **Art. 28**
1 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafrechtlicher Handlungen.

V. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen

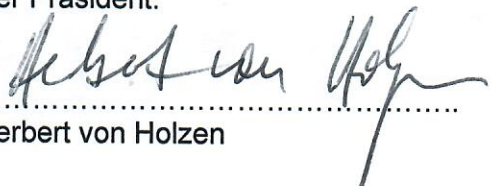
- Statutenänderung** **Art. 29**
1 Änderungen der Statuten können nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Auflösung** **Art. 30**
1 Die Auflösung der MRE kann nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Inventar** **Art. 31**
1 Bei einer Auflösung der MRE wird das vorhandene Inventar der Schule Eglisau zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck gegründet, geht das Inventar in den Besitz der Schule Eglisau über.
- Barvermögen** **Art. 32**
1 Bei einer Auflösung der MRE wird das vorhandene Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung dem Turnverein Eglisau übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren keine neue MRE gegründet, geht das Vermögen in den Besitz des TV Eglisau über.
- Datenschutz & Sicherheit** **Art 33**
1 Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.
2 Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.
- Ausnahmefälle** **Art. 34**
1 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des **ZGB Art. 60ff**

Diese Statuten ersetzen die 2. Ausgabe der Statuten vom 22. Januar 2004 und sind an der Generalversammlung vom 24. Januar 2025 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den ZTV in Kraft.

Eglisau, 24. Januar 2025

Männerriege Eglisau

Der Präsident:


.....
Herbert von Holzen

Der Aktuar:


.....
Daniel Gmür

Zürcher Turnverband ZTV

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 13.2.25 genehmigt.

Der Zentralpräsident ZTV


.....
Stephan Niederhäuser

Leiter Geschäftsstelle ZTV


.....
Roger Wyss